

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 21.09.2015

SR/BeVoSr/153/2014/1

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	06.10.2015	Ö
Hauptausschuss	30.11.2015	Ö
Stadtvertretung	14.12.2015	Ö

Verfasser: Gerhard Thuns

FB/Aktenzeichen: 8

Tourismusabgabe

a) Beschluss über die Kalkulationsgrundlagen 2016

b) I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Zielsetzung: Kontinuierliche Fortsetzung der speziellen Abgabenerhebung zur teilweisen Deckung der Kosten im Bereich Tourismuswerbung.

Beschlussvorschlag:

a) Die beigefügte Vorkalkulation der Tourismusabgabe 2016 wird als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung in der Abgabensatzung beschlossen.

b) Der ebenfalls beigefügte Entwurf der I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist, wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.
„Der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des AWTS mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.“

oder

„Der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des AWTS mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Gerhard Thuns am 17.09.2015

Axel Koop am 17.09.2015

Bürgermeister Voß am 21.09.2015

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg erhebt seit dem Jahre 1996 auf der rechtlichen Grundlage des § 10 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) Fremdenverkehrsabgaben bzw. seit 2015 Tourismusabgaben von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden. Der fiktive Vorteil besteht in der sich aus dem Fremdenverkehr ergebenden Gewinnchance oder erhöhten Verdienstmöglichkeiten.

Mit Wirkung vom 01.08.2014 wurde § 10 KAG geändert. Der bisherige Kreis der erhebungsberechtigten Kurorte wurde um das Prädikat "anerkannter Tourismusort" erweitert. In diesem Zuge (so die Gesetzesbegründung) soll anstatt des herkömmlichen Gesetzesbegriffes der Fremdenverkehrsabgabe und Fremdenverkehrswerbung der Begriff der Tourismusabgabe und der Tourismuswerbung gesetzlich eingeführt werden.

Diese Änderungen sollen nach Auffassung des Gesetzgebers auch solchen Gemeinden die Abgabenerhebung ermöglichen, die in besonderem Maße für Touristen attraktiv sind, wodurch der ortsansässigen Wirtschaft wiederum Vorteile entstehen. Davon wird z.B. die Hansestadt Lübeck maßgeblich profitieren.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung der ehemaligen Fremdenverkehrsabgabe sind mit den Voraussetzungen für die neue Tourismusabgabe für die Stadt Ratzeburg nahezu identisch, sodass lediglich (bereits im Vorjahr erfolgt) das örtliche Satzungsrecht den neuen Gegebenheiten durch Namensänderung angepasst werden musste.

Das Aufkommen aus der Tourismusabgabe ist nach wie vor zweckgebunden zur Deckung der Kosten im Bereich der Tourismuswerbung, insbesondere der Werbedrucksachen, Zeitungs- und Zeitschriftenanzeigen, Teilnahme an Messen und Werbeveranstaltungen, Versand von Prospekten, Personalkosten, Beiträge an die HLMS sowie zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen zu verwenden. Dieser Aufwand ist jährlich neu zu ermitteln und dient als Grundlage für die Abgabekalkulation.

Die vorliegende Kalkulation wird von nachstehenden Faktoren wesentlich beeinflusst:

- Der touristische Gesamtaufwand (abzüglich Erträge) wird für das Jahr 2016 in Höhe von **376.350 €** festgestellt. Davon wird lediglich ein Teilbetrag von **151.950 €** auf die Abgabepflichtigen verteilt (umlagefähiger Aufwand) .
- Die dem Fremdenverkehr unmittelbar zuzurechnenden Kosten werden nach dem bisherigen Satzungsrecht mit einem Anteil von 40 % bzw. 50 % umgelegt. Nach der Rechtsprechung wären bis zu 70 % möglich.
- Im Übrigen werden die gleichen Kalkulationsgrundsätze wie in Vorjahren berücksichtigt.

Die einzelnen Veränderungen ab 2016 sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Vergleich Tourismusabgabe alt und neu

Stufe	Abgabepflichtige	<u>Abgaben-</u> <u>satz 2015 €</u>	<u>Abgaben-</u> <u>satz 2016 €</u>	<u>Differenz</u> <u>€ p.a.</u>
1		12,00	12,00	0
2	Siehe § 5 der Satzung	24,00	25,00	+ 1,00
3		59,00	62,00	+ 3,00
4	z.B.	119,00	123,00	+ 4,00
5	Restaurants,	178,00	185,00	+ 7,00
6	Steuerberater, Makler,	309,00	321,00	+ 12,00
7	Banken, Ärzte,	440,00	456,00	+ 25,00
8	Handwerksbetriebe,	654,00	678,00	+ 24,00
9	Jugendherbergen,	880,00	900,00	+ 20,00
10	Krankenhäuser,	1.141,00	1.171,00	+ 30,00
11	Versorgungsbetriebe uva.	1.498,00	1.541,00	+ 43,00
12		1.902,00	1.960,00	+ 58,00
13		2.509,00	2.576,00	+ 67,00

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Erhebung der Tourismusabgabe werden rd. **151.950 €** auf die potentiellen Nutznießer der Tourismusförderung umgelegt und von der Stadt Ratzeburg vereinnahmt.

Anlagenverzeichnis:

- a) Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Ratzeburg;
- b) Vorkalkulation der TREUKOM für das Jahr 2016.

mitgezeichnet haben: FB Finanzen, Herr Werner.